

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

165 (18.7.1931) Wissenschaft und Bildung Nr. 29

Wissenschaft und Bildung

Beilage zur Karlsruher Zeitung (Badischer Staatsanzeiger) Nr. 165

1931

Nr. 29

Samstag, den 18. Juli

Zum Hamitenproblem in Afrika

Von Dr. Günther Spannaus, Universität Leipzig

Der Begriff „Hamiten“ oder „hamitisch“ wird in der afrikanischen Literatur bis in die Gegenwart hinein in dreifacher Bedeutung, in linguistischem, anthropologischem und kulturellem Sinne gebraucht. Es verhält sich damit ähnlich wie früher mit dem Begriff der „Indogermanen“, der zunächst rein linguistisch eine von Nord-Europa bis nach Indien verbreitete Sprachfamilie bezeichnet, der aber bei den meisten, die ihn gebrauchten, mehr oder weniger klare Vorstellungen über die rassenhafte Beschaffenheit der Träger dieser Sprachen und über die Herkunft ihrer Kultur in sich schloß. Etymologisch geht der Hamitenbegriff ebenso wie der der Semiten zurück auf die Bibel. Sem, Ham und Japhet waren die drei Söhne Noachs, von denen nach biblischer Vorstellung alle Völker der Erde abstammen sollten (Gen. X).

Die hamitische Sprachgruppe, neben der Bantu- und Sudangruppe die dritte große Sprachfamilie Afrikas, war vor dem Eindringen der Araber fast über das ganze Nordafrika bis zum Südrand der Sahara, im Osten des Erdteils sogar wesentlich weiter nach Süden, bis in die Gebiete des ehemaligen Deutsch-Ostafrikas verbreitet (Massai). Ihre Hauptvertreter sind neben den Verbern, Tuareg und Haussa im Westen, besonders die Bewohner des nordöstlichen Afrikas (Somali, Galla, Danakil, die meisten Völker Abessinians, Äthiopyer usw.).

Das Vorhandensein eines grammatischen Geschlechtes und einer Flexion unterscheidet neben manchen anderen Merkmalen die hamitischen Sprachen von den (agglutinierenden) Bantusprachen Verbreitungsgebiet: Süddreieck Afrikas etwa südlich einer Linie Südamerun-Victoriasee-Nombassa und den (meist isolierenden) Sudansprachen. Das Vorhandensein eines grammatischen Geschlechtes im Sottentottischen, der Sprache eines ehemals über weite Gebiete Südafrikas verbreiteten Hirtenvolkes ließ schon früh in den Sottentotten Verwandte der hamitisch sprechenden Völker Nordafrikas erblicken (Rafat zitta 1850). Neuere Forschung hat die Richtigkeit dieser Hypothese immer wahrscheinlicher gemacht. Damit würde das Verbreitungsgebiet der hamitischen Sprachen mit diesem südlichen Ausläufer bis zur Südspitze Afrikas reichen.

Die Bedeutung der hamitischen Sprachgruppe für die Gestaltung der sprachlichen Verhältnisse in Afrika geht aber über ihr eigentliches Verbreitungsgebiet noch weit hinaus. Gatten schon frühere Forschungen ergeben, daß das „Hamitische“ bei der Herausbildung der Bantusprachgruppe von großem Einfluß gewesen war (Weinhold u. a.), so zeigten neuere Untersuchungen mehr und mehr, daß hamitische Einflüsse auch in vielen Sudansprachen wirksam gewesen sind.

Aber Afrika hinaus weist das „Hamitische“ enge Verwandtschaftsbeziehungen zum „Semitischen Sprachkreis“ auf, die wohl so zu erklären sind, daß beide Sprachgruppen urverwandt sind, also auf eine gemeinsame Wurzel zurückgehen. Ob darüber hinaus noch Verwandtschafts-

beziehungen zur indogermanischen Sprachfamilie bestehen, wie einige Gelehrte vermuten (R. W. Schmidt), wird näherer Forschung zeigen müssen.

Mit der letzterwähnten Hypothese würde in gewissem Sinne die anthropologische Hamitentheorie gut übereinstimmen. Der Unterschied zwischen den mehr europäerähnlichen, hellfarbigen Nordafrikanern und den eigentlichen Negern war bereits den alten Ägyptern bewußt, wie anthropologisch gut getroffene bildliche Darstellungen der beiden Typen zeigen. Das klassische Altertum und seine Erben auf dem Gebiet der Geographie, die Araber, kannten den Unterschied ebenfalls, wie sogar teilweise in dem Vorhandensein besonderer Bezeichnungen für die „weißen“ und „schwarzen“ Afrikaner zum Ausdruck kommt. Es ist interessant, daß in fast allen Rasseneinteilungen der Menschheit, deren erste von Linné in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschaffen wurde, die hellfarbigen Nordafrikaner als nahe Verwandte der Europäer angesprochen werden, mögen diese Rasseneinteilungen nun nach der Hautfarbe, nach Haar- oder Kopfformen vorgenommen sein. Die moderne Anthropologie hat diesen Befund im wesentlichen bestätigt.

Wenn man von den mehr oder weniger starken Beimischungen orientalischen und Negerblutes absteht, weist der Typ der Nordafrikaner mit ihrer hellen Hautfarbe, ihrem welligen Haar und ihren europäerähnlichen, unnegroiden Gesichtszügen am meisten auf Zusammenhänge mit der Mittelmeerrasse (= westliche Rasse im modernen Sinne) hin, wenn man nicht überhaupt die Hamiten als eine Untergruppe der Mittelmeerrasse ansprechen will (z. B. Neuge). Sollte sich die Theorie von dem Weiterleben des Cro Magnontyps in Teilen der Bevölkerung Europas und Afrikas bewahrheiten, so würde damit die nahe Verwandtschaft zwischen Europäern und Nordafrikanern bis in die graue Vorzeit menschlicher Kultur zurückverfolgt werden können.

Das Verbreitungsgebiet rassischer europäischer Bevölkerungselemente in Nordafrika deckt sich weitgehend mit dem Bereich der hamitischen Sprachen. So war es nahe liegend, daß der zunächst in erster Linie linguistisch begründete Hamitenbegriff auch in anthropologischem Sinne verwandt wurde.

Das Verbreitungsgebiet hamitischer Typen im afrikanischen Kontinent geht über ihr eigentliches Kerngebiet in Nordafrika weit hinaus. Hamitische Typen finden sich in Südafrika nicht selten und sind im ehemaligen Deutsch-Ostafrika sogar schon recht oft anzutreffen. Von besonderer Bedeutung ist das anthropologische Hamitenelement für die Entstehung der großen afrikanischen Staatenbildungen gewesen, von denen der größte Teil eine scharfe Scheidung zwischen einer hellfarbigen, europäerähnlichen Herrscherschicht und einem unterworfenen, dunkelfarbigen Negerelement zeigt. Wirtschaftlich ist die erobernde Herrscherschicht in vielen Fällen den Viehzüchtern zuzurechnen. Diese Tatsache führt uns nun zu dem dritten Abschnitt des Hamitenproblems, zu dem völkerkundlichen.

Bei der Untersuchung afrikanischer Kulturverhältnisse war es schon frühzeitig aufgefallen, daß die Großviehzucht etwas dem eigentlichen Neger ursprünglich Fremdes

zu sein schien. Die weite Verbreitung der Großviehzucht bei den Völkern Nordafrikas, die sprachliche und anthropologische Hamiten waren, führte dazu, in den Hamiten die ursprünglichen Träger der Großviehzucht zu sehen, die sie auf ihrer Einwanderung von Asien her mitgebracht hätten. Von tierzuchtkundlicher und völkerkundlicher Seite wurde dem Problem nachgegangen, und bislang scheint vieles für die Richtigkeit dieser Hypothese zu sprechen. Wenn man darüber hinaus versucht hat, die Hamiten als Träger und Verbreiter bestimmter religiöser Anschauungen und bestimmter Formen der Staats- und Gesellschaftsordnung in Afrika anzusprechen, so steckt gewiß auch darin ein richtiger Kern. Es bedarf aber noch intensiver Einzeluntersuchung, ehe man auf dem Gebiet der völkerkundlichen Hamitenforschung zu sicheren Ergebnissen gelangen wird.

Die Anwendung des Hamitenbegriffes in dreifachem Sinne (Linguistisch, anthropologisch, völkerkundlich) hat den Vorzug, daß dadurch die enge Zusammengehörigkeit der drei großen Nachbarwissenschaften, der Linguistik, Anthropologie und Völkerkunde wieder einmal auf das deutlichste aufgezeigt wird. Dem steht als Nachteil die Tatsache gegenüber, daß die drei Hamitenbegriffe sich nur teilweise decken. Linguistisch gehört das Hamitische auf das engste mit dem Semitischen zusammen (Hamito-Semitisch), anthropologisch weist der „Hamitische Typ“ unzweifelhaft nach Europa (insbesondere bei den Westhamiten), kulturell endlich zeigt die Großviehzucht als kulturelles Leitfossil der Hamitenkultur deutliche Verwandtschaftsbeziehungen nach Asien, dem Heimatland der Großviehzucht. Hier aber sei ausdrücklich eingeschaltet, daß durchaus nicht alle Hamiten Viehzüchter sind, daß vielmehr besonders bei den Westhamiten manche sicher belegte Kulturübereinstimmungen mit (Süd-)Europa zu finden sind.

Bilder zur Kunst- und Kulturgeschichte. Herausgegeben von Prof. Dr. A. Rumpf, Köln, Privatdoz. Dr. G. Schoenberger, Frankfurt a. M. und Prof. Dr. R. Graul, Leipzig. (662 Abbildungen mit kurzem Text. In Ganzleinen gebunden 12,00 M. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.) — Dieser Bilderatlas bietet einen Abriss der Kunstgeschichte und einen Überblick über die Entwicklung des kulturellen Lebens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Die Bilder, für deren Auswahl die künstlerische Qualität maßgeblich war, sind so zusammengestellt, daß zugleich die Entfaltung des künstlerischen Geistes und die der Geistes- und Lebensart der einzelnen Völker in Erscheinung tritt. Es werden also dem Beschauer nicht nur kunstgeschichtliche Erkenntnisse übermittelt, sondern zugleich wird ihm ein Überblick über die allgemeine Geistesgeschichte gegeben. Zu Stilergleichen wird dadurch angeregt, daß in den einzelnen Zeilen Darstellungen ähnlichen Inhalts wiederkehren. Der geschichtlichen Betrachtung dienen sorgfältige Zeit- und Ortsangaben. Sie sollen vor allem auch dazu anregen, die Originale aufzusuchen und sie im Zusammenhang mit den geistigen Kreisen zu sehen, in denen sie heute wirken. Bildnisse der bedeutenden führenden Persönlichkeiten der verschiedenen Zeiten in künstlerischer Gestaltung bringen die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit zur Veranschaulichung. Ein kurzer Text ordnet die Bilder in die geschichtlichen Zusammenhänge ein. Deutsche Kunst und Kulturentwicklung steht im Mittelpunkt des Ganzen, aber die jeweils geistig führenden Länder werden gebührend berücksichtigt. Die vortrefflichen Bildwiedergaben und die geschmackvolle Ausstattung machen das Buch besonders auch als Geschenk wert geeignet. Der Preis ist unerreicht niedrig angesichts der Fülle des Gebotenen. Wir empfehlen das Werk hiermit aufs wärmste.

Reise zum Tegernsee

Von Curt Amend

I.

Hier, am Tegernsee, dem schönsten und lieblichsten der „blauen Augen Bayerns“, zerfällt die Bevölkerung in zwei Teile: den einen Teil, der es mit dem Jodeln zu tun hat, und den anderen, der es mit dem Jodtrinken zu tun hat. Der erste ist der lustigere. Denn er hat den Profit vom Besuch des zweiten. Und weil er lustiger ist, ist auch alles bei ihm echter und natürlicher. Seine Trachten sind echt und haben etwas Zweckvolles an sich, seine Gesichter und seine Leiber passen besser zu diesen Trachten; denn der Bayer außerhalb der Großstädte ist ein schmächtiger, schlanker Typ. Und zumal hier am Tegernsee sieht man oft genug schöne, raffige Männergestalten.

Zu den Fremden ist man höflich und zuvorkommend, jedoch nicht ohne Würde. Die Preise halten sich in den üblichen Grenzen. Manches (z. B. Bier, Honig, Milch, Rahm) ist eher billiger als anderswo. Und das meist aus Tirol kommende Obst ist von einer Güte, die den Preis durchaus rechtfertigt. Jedenfalls hat der Göße Repp bis dato diese Gegend mit seinen „Segnungen“ verschönt. Und nur selten erlebt man es, daß mit steigender Saison die Preise steigen und die Portionen kleiner werden. Allerdings sind die Ausgänge selbst — und vor allem die aus den übrigen bayerischen Landen — sehr darauf bedacht, daß jener Göße sich nicht breit macht. Der Bayer kann sehr ungemütlich werden, wenn man ihn übers Ohr zu hauen versucht. Und ich finde das sehr schade von ihm.

Gefegnetes Land! Als Gott die Welt erschuf, hat er hier am Tegernsee eine besonders liebevolle Vaterhand gezeigt. Und so ist eine Landschaft entstanden, die mit ihrer harmonischen und nie fittsigen Vereinigung mannigfaltige Reize ihresgleichen sucht.

Da ist der See selbst mit seiner wundervollen, blau bis weißgrünen Färbung, mit seiner erquickenden Frische. Er ist von einer Ausdehnung, die ausreicht, um den Besucher an den Ufern oder auf dem Wasser selbst jeden Sonnenstrahl genießen zu lassen. Und das ist es ja, was der Sommerfrischler in erster Linie verlangt: Sonne. Die apartesten Teile des Sees liegen im Süden: Der Ringsee mit dem davor gelagerten kleinen Inselchen (der „Liebesinsel“, wie sie wohl mit Recht genannt wird), einem schmalen Stückchen Erde, das diskret und anmutig aus den Fluten hervorschaut und nur Gras, Schilf und als Kennzeichensfäden zwei oder drei große Weiden zeigt. Hier ist die Stelle, wo die meisten Verlobungen stattfinden sollen, hier ist die Stelle, wo auch das Anlit des finsternsten Jodonzels, wenn er mit seinem Ruderboot bis in diese Breiten vordringt, von einem milden Lächeln des Verstehens und — der Erinnerung verschönt wird. Ich bin übrigens nicht als Jodonzel hier am Tegernsee, sondern „nur so“, um einmal diese Gegend kennenzulernen und ein paar Wochen der Erholung von der Berufsarbeit zu genießen.

Der Angelpunkt der Tegernsee-Landschaft in medizinischer Hinsicht ist Bad Wiessee (Jodbad Wiessee, Alt-Wiessee und Abwinckl umfassen). Hier fließt die stärkste Jod- und Schwefelquelle Deutschlands, die noch vor gar nicht so langer Zeit entdeckt wurde. Und hier ist der Ort, wo jener andere Teil der hier weilenden Menschen, der jodtrinkende und in Jod badende Teil, Heilung und Linderung sucht.

Zwei der bedeutendsten Heilfaktoren verleihen der Quelle von Wiessee ihren sanitären Wert: der Schwefel und das Jod. Gewiß, gut riecht so ein heißes Bad nicht. Man mühte denn gerade die Nase des Chinesen haben, der an den Geruch fauler Eier gewöhnt ist (dafür übrigens den Geruch pikanten Käses nicht ausstehen kann.) Die Heilwirkungen der Quelle sind jedenfalls ganz gewaltig und heute bereits unbestritten.

Der Arteriosklerotiker, der Kropfkranke, der Rheumatiker, Arthritiker und Psoriasis, der mit Halsübeln Bekämpfte: sie alle finden hier eine Art Jungbrunnen. Jede Stoffwechselfrankheit wird hier günstig beeinflusst. Und so kann schließlich jeder moderne Mensch so eine Kur in Wiessee gut gebrauchen. Denn wir alle haben ja mit jenen Beschwerden zu kämpfen, die nun einmal das Leben in der Großstadt mit sich bringt. Von einer unvernünftigen und leichtsinnigen Lebensführung ganz zu schweigen!

Es gibt Tausende von Menschen, die hier in Wiessee entweder Linderung oder vollkommene Heilung fanden. Die Kur stellt, wenn sie in voller Stärke angewandt wird, Ansprüche an die Kraft und die Geduld des Patienten. Aber sie lohnt sich dann auch. Und in vielen leichteren, aber doch störenden und quälenden Krankheitsfällen genügt eine einfache Wädertur, verbunden mit Trinkkur, die man übrigens auch zu Hause fortsetzen kann.

Neben dem Jodbad gibt es natürlich noch so manche Strandbäder, in denen sich vor allem die noch nicht für das Jodbad reife Jugend umhertummelt. Und dann gibt es die Ruderboote, die Motorschiffchen, die schönen Wanderpartien in den herrlichen Bergwäldern der bayerischen Alpen ringsherum, den Ruheaufenthalt auf den Balkons und in den Gärten der so hübsch und so sauber gebauten Hotels und Pensionen.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Landeshauptstadt

Ausstellung: Arbeitsföhrig und Arbeitsföhrig

Herausgewachsen aus dem Gedanken des Arbeiterföhrigen hat die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene schon im Jahre 1929 der Frage der Bestgestaltung des Arbeitsplatzes eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet und in Verbindung mit dem Reichsarbeitsministerium und dem Reichsstatistikamt für Wirtschaftlichkeit den Grundstock für eine Wanderausstellung geschaffen, die unter dem Motto: „Arbeitsföhrig und Arbeitsföhrig“ soeben ihre Reise durch Deutschland begonnen und zuerst in Karlsruhe Station gemacht hat. Die nach jeder Richtung hochinteressante, auf dem Grundsatz der Schlichkeit und Sachlichkeit aufgebaute Ausstellung wurde heute, Samstag vormittag 11 Uhr in den Räumen der Badischen Landesgewerbehalle eröffnet.

Zugegen waren Vertreter der beteiligten amtlichen Stellen wie auch solche der Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmererschaft. Der Vorstand des Landesgewerbeamtes, Oberregierungsrat Bucerius, unterstrich in seiner Begrüßungsansprache, daß die Rationalisierung ihre Grenze da findet, wo es sich um Leben und Gesundheit der im Arbeitsprozeß tätigen Menschen handelt. Ein großer Fragenkomplex, der hier zu lösen sei, berühre u. a. die Spezialgebiete des Arbeitsföhrigen und Arbeitsföhrigen. Es sei gelungen, den Kern der Veranstaltung durch Erzeugnisse badischer Firmen wirkungsvoll zu ergänzen. — Dann nahm der Vorstand des Gewerbeaufsichtsamtes, Oberregierungsrat Emel das Wort, um einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des Arbeiterföhrigen zu werfen und einen Einblick in die auf den Bedürfnissen der Praxis geborene lehrreiche Ausstellung zu geben.

Anschließend fand ein Rundgang durch die Ausstellung statt, deren Eröffnung namens der Stadtverwaltung Bürgermeister Schneider und für die Handwerkskammer Bruchsal deren Präsident Henmann bewohnte.

Die Montag-Bürgerausschuß-Sitzung verschoben. Die auf Montag, den 20. Juli, festgesetzte Bürgerausschußsitzung und

die auf den gleichen Tag anberaumte Erneuerungswahl zweier Mitglieder des Stiftungsrats der Adolf-und-Johanna-Vielfeld-Stiftung wurden abgesetzt. Bestimmung eines neuen Zeitpunktes für die Sitzung und die Wahl hat sich der Oberbürgermeister vorbehalten. — In der gestrigen Freitag stattgefundenen Sitzung des Karlsruher Stadtrates, in der in erster Linie das badische Notengesetz zur Behandlung stand, und bei der ferner Oberbürgermeister Dr. Hinter eine ausführliche Darstellung über die augenblickliche Lage der Stadt gab, kam es verschiedentlich wiederum zu schweren kommunistischen Störungsversuchen, bei denen der erst am Donnerstag wegen Vergehens gegen die Verordnung des Reichspräsidenten zu vier Monaten verurteilte kommunistische Stadtrat Böning der Hauptstörführer war. Böning beschimpfte in ausfallender Weise die Stadtverwaltung, die badische und die Reichsregierung. Der Oberbürgermeister sah sich schließlich genötigt, die Sitzung zu schließen, ohne daß es zu positiver Arbeit gekommen war. Die Polizei befand sich während der ganzen Dauer der Sitzung in Bereitschaft, um eventuell eingreifen zu können. Unklügerweise brauchte ihre Hilfe nicht in Anspruch genommen zu werden.

Kurze Nachrichten aus Baden

Gerichtliche Nachspiele

D3. Heidelberg, 17. Juli. Wegen der verbotenen Zusammenrottung rabaukustiger Elemente am Mittwoch hatten sich 16 Personen aus Heidelberg und Umgebung vor dem Schnellrichter zu verantworten. 15 der Angeklagten erhielten wegen Teilnahme an verbotenen Aufzügen, Widerstands und Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen Gefängnisstrafen von 5 bis 15 Tagen. In einem Falle wurden auf 4 Monate Gefängnis erkannt, da der Angeklagte außerdem wegen unbefugten Waffenbesitzes angeklagt war. Zwei Personen wurden freigesprochen.

blb. Freiburg, 17. Juli. Vor dem hiesigen Amtsgericht hatten sich wegen der Ausschreitungen in der Eibenstraße sieben

Personen, meist Zimmerleute, zu verantworten. Bei dem Zusammenstoß war ein Schuhmann angegriffen, blutig geschlagen und ihm das Seitengewebe entrispen worden. Zu seiner Verteidigung mußte der Beamte mehrere Schüsse abgeben. Die Angeklagten bestritten in der Verhandlung die ihnen zur Last gelegten Taten, konnten aber überführt werden. Das Gericht verurteilte vier Angeklagte zu je zwei Monaten Gefängnis, einer erhielt sechs Wochen Gefängnis und einer wurde freigesprochen. Die Verurteilten nahmen die Strafen an.

D3. Heidelberg, 16. Juli. Der Tarif der Verbahn zum Schloß und zur Mollentur und ebenso zum Königsstuhlkapfel soll in kürzester Zeit eine erhebliche Ermäßigung erfahren.

D3. Heidelberg, 16. Juli. Rund 700 österreichische Schüler und Schülerinnen weilten auf ihrer Deutschlandfahrt gestern in unserer Stadt, wo ihnen wie in München und Stuttgart ein überaus herzlicher Empfang bereitet wurde. In einer Reihe von Ansprachen wurde auf die Verbundenheit von Deutschland und Österreich hingewiesen. Heute morgen setzten die Gäste ihre Reise ins Rheinland fort.

D3. Offenburg, 17. Juli. In Emmingen (Amt Engen) wurde der Malermeister Fritz Stör unter dem Verdacht verhaftet, im Jahre 1919, also vor zwölf Jahren, den Schuhmachermeister Jung, der Wächter bei der Firma Dieck & Probenkist war, ermordet zu haben. Unter dem Druck des Beweismaterials hat Stör die Tat eingestanden. Wie feinerzeit berichtet, wurde vor einigen Monaten in Paris auf Veranlassung der deutschen Behörden ein gewisser Fischer aus Offenburg unter dem Verdacht des Mordes an Jung verhaftet. Fischer stellte die Tat in Abrede. Er erklärte aber, daß er den Täter kenne und zeigte sofort nach Deutschland, wo er bei seinem Grenzübertritt festgenommen wurde. Er erklärte, daß nicht er, sondern Stör die Tat begangen habe. Er sei mit Stör in Frankreich zusammengetroffen und dieser habe ihm die Tat eingestanden. Die Verhaftung Störs hat in Emmingen, wo er sich eines guten Rufes erfreut, außerordentliche Bestürzung hervorgerufen.

Staatsanzeiger

Bekanntmachung.

Die Abänderung der Überwachungs-vorschriften der Landesversicherungs-anstalt Baden betr.

Nachstehend bringen wir die Überwachungs-vorschriften der Landesversicherungsanstalt Baden vom 23. Mai 1924 (Karlsruher Zeitung — Badischer Staatsanzeiger — vom 2. Juli 1924 Nr. 152) in der ihnen mit Zustimmung unseres Ausschusses und mit Genehmigung des badischen Landesversicherungsamtes vom 22. Februar 1926 Nr. 105 bzw. 17. Juni 1931 Nr. 1112 durch Beschluß des Anstaltsvorstandes vom 10. Februar 1931 gegebenen Fassung zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 3. Juli 1931.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden:
Rauf.

Überwachungs-vorschriften der Landesversicherungsanstalt Baden.

§ 1.

Die Überwachung der Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung geschieht durch die damit beauftragten Beamten (Kontrollbeamten) der Landesversicherungsanstalt Baden.

Die Kontrollbeamten haben stets einen vom Vorstand der Landesversicherungsanstalt ausgestellten Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2.

Die Kontrollbeamten sind jederzeit berechtigt, die Prüfung der Quittungskarten auf richtige Abhebung in den Geschäftsbüchern der Arbeitgeber, sowie der freiwillig Weiter- und Selbstversicherten während der üblichen Geschäftsstunden angezeigt oder unangezeigt vorzunehmen.

Es ist ihnen für ihre Tätigkeit angemessene Gelegenheit zum Eichen und zur Benützung eines Tisches zu geben. Der Arbeitgeber muß dem Kontrollbeamten die Einberufung von Arbeitnehmern (Pflichtversicherten) über ihre Beschäftigungs- und Lohnverhältnisse — auch während der Arbeitszeit — gestatten, soweit hierdurch keine erheblichen Betriebsstörungen entstehen, und hat ihnen auch sonst das Prüfungsgeschäft durch geeignete Hilfeleistung möglichst zu erleichtern.

§ 3.

Arbeitgeber, Arbeitnehmer (Pflichtversicherte), freiwillig Weiterversicherte und Selbstversicherte haben den Kontrollbeamten die von ihnen bei der Überwachungstätigkeit gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle das Versicherungsverhältnis betreffenden Fragen, insbesondere

a) für den Arbeitgeber

- auf die Zahl, die Namen und den Wohnort der von ihnen beschäftigten Personen,
- auf das Entgelt, insbesondere dessen Art, Höhe und Zahlungszeiten,
- auf die Art, Dauer (Beginn und Beendigung) und Ort der Beschäftigung, auch soweit zurückliegende Arbeitsverhältnisse und Ausländer in Frage kommen,
- auf die Vorlage und Ausständigung der sämtlichen Quittungskarten und etwa vorhandenen Aufrechnungsbescheinigungen,
- auf die Vorlage der Lohnbücher oder -Listen und Geschäftsbücher, welche Eintragungen über die in Ziffer 1—3 aufgeführten Punkte enthalten, sowie der Dienst- und Arbeitsbücher,
- auf die Vorlage der Belege (Bescheinigungen usw.) über An- und Abmeldungen von Arbeitnehmern (Pflichtversicherte) bei den Krankenkassen, sowie der Forderungszettel und Quittungen über Krankentagebeiträge,
- auf Vorlage der auf Grund des § 6 vorgezeichneten Listen,
- auf die Vorlage der über die etwa beschäftigten Hausgewerbetreibenden geführten Verzeichnisse;

b) für den Arbeitnehmer (Pflichtversicherten):

- auf den Ort der Beschäftigung und die Person des Arbeitgebers,
- auf die Dauer (Beginn und Beendigung) der Beschäftigung,
- auf das Entgelt, insbesondere dessen Art (Gehalt, Lohn, Gemeinnanteile, Sach- und andere Bezüge), Höhe und Zahlungszeiten,
- auf die Vorlage der in seinen Händen befindlichen Quittungskarten, Bescheinigungen, Arbeitsbücher u. dgl.,
- auf die Vorlage der nach § 7 zu führenden Aufzeichnungen;

c) für die freiwillig Weiterversicherten, Selbstversicherten:

auf die gesamten Einkommensverhältnisse;

d) die Quittungskarten verborbener, verzogener oder aus der Versicherung ausgeschiedener Personen sind den Kontrollbeamten auf Verlangen gegen Bescheinigung abzugeben;

e) die Quittungskarten sowie alle Geschäftsbücher und Papiere, deren Vorlage nach Abs. 1a und d in Frage kommen kann, sind von dem Arbeitgeber derart aufzubewahren, daß diese dem Kontrollbeamten jederzeit zugänglich gemacht oder vorgelegt werden können.

§ 4.

Arbeitgeber, die nicht mehr als 20 Invalidenversicherte beschäftigen, sowie freiwillig Weiterversicherte und Selbstversicherte haben auf öffentliche Aufforderung oder auf Labung den Kontrollbeamten die Quittungskarten und die Unterlagen für die Berechnung der Beiträge (Bescheinigungen, Dienst- und Arbeitsbücher, Listen oder Aufzeichnungen) in dem durch die Bekanntmachung oder in der Labung bezeichneten Raum persönlich oder durch einen hienächst unterrichteten Vertreter zur Prüfung vorzulegen. Der Kontrollbeamte kann ausnahmsweise auch schriftliche Auskünfte und Vorlage der Unterlagen an das Kontrollamt verlangen.

§ 5.

Arbeitgeber, die mehr als 20 Invalidenversicherte beschäftigen, können entsprechend der Bestimmung in § 4 vorgeladen werden, wenn die Prüfung in den Geschäftsräumen nicht möglich war. Die Labung kann auch an einem höchstens 5 Kilometer vom Wohn- oder Betriebsort entfernten Ort erfolgen.

§ 6.

Arbeitgeber, welche bestimmte Auskünfte im Sinne des § 3 Abs. 1a nicht zu geben vermögen oder diese Auskunft verweigern oder auf Grund des § 1488 der RVO. bereits bestraft sind, haben auf Anordnung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Listen über die von ihnen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen nach nachstehendem oder einem andern vom Vorstand zugelassenen Muster zu führen.

Liste

der bei dem _____ in _____ beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Personen

Q. Nr.	Des Arbeitnehmers				Tag des Eintritts	Von dem Arbeitnehmer übergebene Quittungskarte		Höhe des Lohns oder Gehalts (M., Monats- u. Wochen- L., Tag- u. Stundenlohn)	Tag des Austritts		Art der Arbeitnehmer zutragende Quittungskarte	Anerkennung des Arbeitnehmers durch Hinterbliebenen		
	Nummer	Vorname	a) Beruf b) Wohnort	Geburtsjahr und Tag		Tag	Monat		Jahr	Märktenzahl			Einwer-tungsbetrag bei letzten Marke	Tag

Die vorgezeichneten Einträge in diese Listen sind innerhalb 8 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses und soweit solche bei Beendigung des letzteren festzufinden haben, gleichzeitig mit der Ausständigung der Quittungskarte an den Arbeitnehmer zu bewirken. Die Listen sind nach Schluß des Jahres noch 2 Jahre lang aufzubewahren.

§ 7.

Arbeitnehmer (Pflichtversicherte), welche bei wechselnden Arbeitgebern oder mit Unterbrechung bei denselben Arbeitgebern beschäftigt werden, (unständige Arbeiter: wie Tagelöhner, Bauhandwerker, Stornäherinnen, Wäscherinnen, Fußfrauen, Aushilfsknecht und -kellnerinnen, Hausgehilfen u. dgl.) sind, wenn bei ihnen Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Beitragsleistung festgestellt sind, oder sie über ihre Arbeitsverhältnisse keine genügende Auskunft zu geben vermögen oder diese Auskunft verweigern, auf Anordnung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt verpflichtet, Aufzeichnungen (Notizbücher, Kalender u. dgl.) zu führen, aus denen hervorgeht, bei welchen Arbeitgebern und gegen welches Entgelt sie in jeder Woche beschäftigt gewesen sind. Die Aufzeichnungen sind nach Schluß des Jahres noch 2 Jahre lang aufzubewahren.

Der Aufzeichnung bedarf es nicht, solange für jede Kalenderwoche, während welcher der Versicherte nicht nachweislich infolge Krankheit erwerbsunfähig war, ein Beitrag geleistet wird.

§ 8.

Um eine fortlaufende Überwachung des regelmäßigen Markenankaufs zu ermöglichen, kann der Vorstand der Landesversicherungsanstalt einzelnen Arbeitgebern zur Auflage machen, die Invalidenmarken unmittelbar von der Kasse der Landesversicherungsanstalt in Karlsruhe zu beziehen und nach jeder Lohnzahlung spätestens innerhalb einer Woche, die Beiträge an diese abzuführen unter Angabe der Stückzahl und Lohnkassen der erforderlichen Marken. Die Abrechnung der Marken an den Arbeitgeber hat in solchen Fällen von der Landesversicherungsanstalt unentgeltlich zu erfolgen.

Vor- und Name, sowie von Berufstellung des beauftragten Angestellten dem örtlich zuständigen Kontrollamt der Landesversicherungsanstalt Baden angezeigt wurde. Neben seinem Angestellten bleibt auch der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Willen geschehen ist oder
2. er bei der Auswahl und Beaufichtigung des Stellvertreters nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

§ 13.

Die Kontrollbeamten sind als Beauftragte des Vorstandes ermächtigt, die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Beiträge gemäß § 16 der Verordnung des Arbeitsministers vom 27. November 1923, betr. den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. u. VBl. 1923 S. 359), bei dem zuständigen Bezirksamt zu beantragen.

§ 14.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt kann weitere Bestimmungen treffen, die einen Bestandteil dieser Überwachungs-vorschriften bilden.

Bekanntmachung.

Bekämpfung politischer Ausschreitungen.
Auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 79) wird die in Mannheim erscheinende Tageszeitung „Arbeiterzeitung“ mit Wirkung vom heutigen auf die Dauer von 3 Wochen verboten. Das Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfflächer der Zeitung, sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Karlsruhe, den 17. Juli 1931.

Der Minister des Innern:

Maier.